



## **Berufung, Distanzpflichten und fachliche Unterstützung von Richtern**

## **Berufung, Distanzpflichten und fachliche Unterstützung von Richtern**

Aktenzeichen: WD 7 - 3000 - 087/24

Abschluss der Arbeit: 13.01.2025

Fachbereich: WD 7: Zivil-, Straf- und Verfahrensrecht, Medienrecht, Bau und  
Stadtentwicklung

---

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

**Inhaltsverzeichnis**

<b>1.</b>	<b>Fragestellung</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Richterauswahl</b>	<b>4</b>
2.1.	Berufung der Richterinnen und Richter an die obersten Gerichtshöfe des Bundes	4
2.2.	Bestellung der Richterinnen und Richter an den Landgerichten	5
<b>3.</b>	<b>Distanzpflichten</b>	<b>6</b>
<b>4.</b>	<b>Fachliche Unterstützung</b>	<b>6</b>

## 1. Fragestellung

Gefragt wird, wie die Auswahl der Kandidatinnen und Kandidaten für die Richterämter an den Fachgerichten erfolgt. Ferner geht es um die Frage, wie Interessenkonflikte in Gerichtsverfahren vermieden werden, an denen Verwandte oder andere nahestehende Personen der jeweiligen Richterin oder des jeweiligen Richters als Anwältin oder Anwalt, Staatsanwältin oder Staatsanwalt oder als Prozesspartei beteiligt sind. Darüber hinaus wird die Frage gestellt, welche fachliche Unterstützung den Gerichten durch Experten und Assistenten zur Verfügung steht.

## 2. Richterauswahl

In Deutschland sind die Zivil- und Strafgerichte zu den sogenannten ordentlichen Gerichten zusammengefasst. Die Arbeitsgerichte stellen einen besonderer Zweig der Gerichtsbarkeit dar. Neben den allgemeinen Verwaltungsgerichten gibt es noch die Finanz- und Sozialgerichte als Spezialzweige der Verwaltungsgerichtsbarkeit.<sup>1</sup> In jedem dieser insgesamt fünf Zweige ist das oberste Gericht gemäß Art. 95 Abs. 2 Grundgesetz (GG)<sup>2</sup> ein Bundesgericht, das in der Regel als Revisionsgericht entscheidet. Zusätzlich kann der Bund nach Art. 96 GG für bestimmte Sachgebiete weitere Bundesgerichte errichten. Die übrigen Gerichte fallen in die Kompetenz der Länder.

### 2.1. Berufung der Richterinnen und Richter an die obersten Gerichtshöfe des Bundes

Über die Berufung der Richterinnen und Richter an die obersten Gerichtshöfe des Bundes entscheidet gemäß Art. 95 Abs. 2 GG gemeinsam mit dem Richterwahlausschuss die fachlich zuständige Bundesministerin oder der fachlich zuständige Bundesminister, in deren oder dessen Geschäftsbereich das Gericht im Haushaltsplan ausgewiesen ist.<sup>3</sup> Nach der geltenden Geschäftsverteilung ist der Bundesminister der Justiz für den Bundesgerichtshof, das Bundesverwaltungsgericht und den Bundesfinanzhof zuständig.<sup>4</sup> Für das Bundesarbeitsgericht und das Bundessozialgericht ist der Bundesminister für Arbeit und Soziales zuständig.<sup>5</sup>

Der Richterwahlausschuss besteht aus den 16 für die jeweilige Gerichtsbarkeit zuständigen Landesministern und einer gleichen Anzahl von Mitgliedern, die vom Bundestag gewählt werden. Die zu wählenden Mitglieder und ihre Stellvertreter beruft der Bundestag gemäß § 5 Abs. 1 Richterwahlgesetz (RiWG)<sup>6</sup> nach den Regeln der Verhältniswahl. Nach § 5 Abs. 2 RiWG kann jede Fraktion des Bundestages einen Wahlvorschlag einbringen, der die zu wählenden Bewerberinnen

1 Stein/Frank, Staatsrecht, 21. Aufl. 2010, S. 140.

2 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 439) geändert worden ist.

3 Huber/Voßkuhle, Grundgesetz-Kommentar, 8. Aufl. 2024, GG Art. 95 Rn. 33.

4 Epping/Hillgruber/Morgenthaler, BeckOK Grundgesetz, 59. Edition Stand: 15.9.2024, GG Art. 95 Rn. 7.

5 Dreier/Schulze-Fielitz, Grundgesetz-Kommentar, 3. Aufl. 2018, GG Art. 95, Rn. 25.

6 Richterwahlgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 301-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 133 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist.

und Bewerber listenmäßig in einer festgelegter Reihenfolge aufführt.<sup>7</sup> Aus den Summen der für jeden Vorschlag abgegebenen Stimmen wird nach dem Höchstzahlverfahren (d'Hondt) die Zahl der auf jeden Vorschlag gewählten Mitglieder errechnet. Gewählt sind die Mitglieder und ihre Stellvertreter in der Reihenfolge, in der ihr Name auf dem Vorschlag erscheint.

Der zuständige Bundesminister und die 32 Mitglieder des Richterwahlausschusses haben gemäß § 10 Abs. 1 RiWG das Recht, Kandidaten für die Wahl zum Bundesrichter vorzuschlagen. Der Richterwahlausschuss prüft gemäß § 11 RiWG, ob die Vorgeschlagenen die sachlichen und persönlichen Voraussetzungen für das Richteramt erfüllen. Liegen diese Voraussetzungen vor, dann entscheidet der Richterwahlausschuss gemäß § 12 RiWG mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Nach der Wahl hat der zuständige Bundesminister gemäß § 13 RiWG im Einzelfall zu entscheiden, ob er zustimmt und die Ernennung beim Bundespräsidenten beantragt. Lehnt er die Entscheidung des Richterwahlausschusses ab, ist die Berufung des Gewählten gescheitert.<sup>8</sup> Im Falle der Zustimmung des Bundesministers erfolgt die Ernennung gem. Art. 60 Abs. 1 RiWG durch den Bundespräsidenten.

## 2.2. Bestellung der Richterinnen und Richter an den Landgerichten

Nach Art. 98 Abs. 4 GG können die Länder bestimmen, dass über die Anstellung ihrer Richter ein Richterwahlausschusse gemeinsam mit dem für das jeweilige Gericht des Landes funktionell zuständige Landesminister entscheidet.<sup>9</sup> Von dieser Möglichkeit haben neun der sechzehn Bundesländer Gebrauch gemacht.<sup>10</sup> In den übrigen Ländern erfolgt die Bestellung der Richter allein durch die Exekutive.<sup>11</sup>

Art. 98 Abs. 4 GG macht keine Vorgaben, wie die Länder die Ausschüsse zu besetzen haben, so dass ihnen – unter Beachtung der grundgesetzlichen und landesverfassungsrechtlichen Vorgaben – ein weiter Gestaltungsspielraum verbleibt.<sup>12</sup> In der Regel setzen sich die Richterwahlausschüsse aus Abgeordneten der Landesparlamente, Vertretern bestimmter Berufsstände (Richter, Rechtsanwälte, Hochschullehrer) und weiteren Personen zusammen, zu denen auch Mitglieder der Landesregierung gehören.<sup>13</sup>

7 Staats, Richterwahlgesetz-Kommentar, 2. Edition Stand: 1.6.2016, RiWG § 5 Rn. 2.

8 Staats, Richterwahlgesetz-Kommentar, 2. Edition Stand: 1.6.2016, RiWG § 13 Rn. 5.

9 Epping/Hillgruber/Morgenthaler, BeckOK Grundgesetz, 59. Edition Stand: 15.9.2024, GG Art. 98 Rn. 18.

10 Dürig/Herzog/Scholz/Hillgruber, Grundgesetz-Kommentar, 105. EL August 2024, GG Art. 98 Rn. 62 f.: Baden-Württemberg (§§ 46–61 BWRiG), Berlin (§§ 11–25 BerLRiG), Brandenburg (§§ 11–25 BrdRiG), Bremen (§§ 7–17 BremRiG), Hamburg (§§ 14–27a HambRiG), Hessen (§§ 8–24 HessRiG), Rheinland-Pfalz (§§ 14–24 RhPfRiG), Schleswig-Holstein (§§ 10–28 SHRiG), Thüringen (§§ 50–64 ThürRiStAG).

11 Stern/Sodan/Möstl/Wysk, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland im europäischen Staatenverbund, 2. Aufl. 2022, § 51 Rn. 45.

12 Dürig/Herzog/Scholz/Hillgruber, Grundgesetz-Kommentar, 105. EL August 2024, GG Art. 98 Rn. 71 ff.

13 Dürig/Herzog/Scholz/Hillgruber, Grundgesetz-Kommentar, 105. EL August 2024, GG Art. 98 Rn. 75.

### 3. Distanzpflichten

Um die für die richterliche Tätigkeit erforderliche Distanz und Neutralität zu gewährleisten, sehen die Prozessgesetze Ausschluss- und Ablehnungsgründe vor. Eine zentrale Rolle spielen dabei die §§ 41 ff. Zivilprozessordnung (ZPO)<sup>14</sup> sowie die §§ 22 ff. Strafprozessordnung (StPO)<sup>15</sup>, auf die auch in anderen Verfahrensordnungen verwiesen wird.<sup>16</sup> § 41 ZPO nennt Ausschlussgründe von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes, die von Amts wegen und ohne Antrag einer Partei zu berücksichtigen sind. Dazu gehören persönliche und familiäre Beziehungen oder auch der Umstand der vorherigen Mitwirkung, wenn der Richter in bestimmter Weise mit der Sache „vorbefasst“ war.<sup>17</sup> Ähnliches gilt nach der StPO z.B. bei bestimmten Näheverhältnissen des Richters zu Täter und Opfer, bei denen die abstrakte Gefahr besteht, nicht mehr unbefangen urteilen zu können.<sup>18</sup>

Die Mitwirkung eines Richters, der kraft Gesetzes von der Ausübung des Richteramts ausgeschlossen ist, stellt nach § 547 Nr. 2 ZPO und nach § 338 Nr. 2 StPO einen absoluten Revisionsgrund dar. Darüber hinaus gewähren § 42 Abs. 1 ZPO und § 24 Abs. 1 StPO das Recht, einen Richter wegen der Besorgnis der Befangenheit abzulehnen.<sup>19</sup>

### 4. Fachliche Unterstützung

Bei den obersten Gerichtshöfen des Bundes sind wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tätig, die meist von anderen Gerichten oder aus der Ministerialverwaltung befristet abgeordnet werden.<sup>20</sup> Sie unterstützen die Richterinnen und Richter bei der Abfassung von Voten und Entscheidungen, bereiten mündliche Verhandlungen vor, erstellen Stoffsammlungen und fertigen Rechtsgutachten an.<sup>21</sup> Nach § 193 Abs. 2 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)<sup>22</sup> können wissenschaftliche Hilfskräfte auch bei der Beratung und Abstimmung von Entscheidungen anwesend sein,

14 Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328) geändert worden ist.

15 Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 7. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 351) geändert worden ist.

16 § 54 VwGO, § 60 SGG, § 6 FamFG.

17 Anders/Gehle/Göertz, Zivilprozessordnung-Kommentar, 83. Aufl. 2025, § 42 Rn. 1.

18 Fischer/Kudlich, Ausschluss und Ablehnung von Richtern im Strafverfahren, JA 2020, 641.

19 Anders/Gehle/Göertz, Zivilprozessordnung-Kommentar, 83. Aufl. 2025, § 42 Rn. 1.

20 Jachmann-Michel in: Dürig/Herzog/Scholz (Hg.): Grundgesetz-Kommentar, 105. EL August 2024, Art. 95 GG, Rn. 149.

21 Bundesgerichtshof, Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, abgerufen unter: [https://www.bundesgerichtshof.de/DE/DasGericht/Organisation/WissenschaftlicheMitarbeiter/wissenschaftlicheMitarbeiter\\_node.html](https://www.bundesgerichtshof.de/DE/DasGericht/Organisation/WissenschaftlicheMitarbeiter/wissenschaftlicheMitarbeiter_node.html).

22 Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 438) geändert worden ist.

---

haben aber keine richterlichen Befugnisse und dürfen daher nicht mitwirken. Dies ist den Richterinnen und Richtern vorbehalten. Insofern gehört die unterstützende Tätigkeit der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht zur materiellen Rechtsprechung im Sinne des Art. 92 GG.<sup>23</sup>

\*\*\*